

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 53 (1902)

**Heft:** 7

**Artikel:** Ginkgobaum auf der Besitzung Villamont bei Lausanne

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-767194>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Drittel führt es aus. Die Hauptmärkte für Harzprodukte finden monatlich zweimal in Bordeaux und Dax statt. Die Marktberichte sind jeweilen in der „Revue des Eaux et Forêts“ publiziert. Zur Zeit werden für 100 kg. Terpentinöl, in Fässern abgezogen und für den Transport bereit, Fr. 80—81, für Kolophonium Fr. 18—30, für Pech Fr. 9. 75 bis Fr. 11. 50 und für gelbes Harz Fr. 12. 50 bis Fr. 13 pro 100 kg. notiert.

Frankreich schützt seine Harzindustrie durch hohe Zölle. So beträgt für Terpentinöl der Generalzoll Fr. 24, der Vertragszoll Fr. 12 pro q; für Harz, Kolophonium, Pech sc. ist ersterer auf 10, letzterer auf Fr. 6 angesetzt. Der schweizerische Zolltarif dagegen setzt den Zoll auf Terpentinöl auf nur Fr. 1 und auf andere Harzprodukte auf 20 Cts. pro q an. Deutschland lässt sogar alle Harzprodukte zollfrei ein und Österreich erhebt nur auf Terpentinöl einen Zoll von 1. 50 fl. per q.

Heute versorgen die Vereinigten Staaten von Nordamerika den größten Teil Europas mit Harzprodukten, und es hat die nordamerikanische Ausfuhr stark auf die Preise der französischen Ware gedrückt.

In den achtziger und bis in die Mitte der neunziger Jahre hat die Schweiz Terpentinöl und Harze fast ausschließlich von Deutschland bezogen, das mit diesen Produkten Zwischenhandel treibt. Jetzt dagegen ist die Einfuhr aus Deutschland sehr gering, und es decken Frankreich und Nordamerika unsren Bedarf an Harzprodukten. Durch die Umgehung des Zwischenhandels und infolge der großen Ausfuhr der Union sind die Preise des Terpentinöls sehr zurückgegangen. Die schweizerische Warenstatistik gibt pro 1885 den durchschnittlichen Wert des eingeführten Terpentinöls zu Fr. 150 und im Jahre 1890 sogar zu Fr. 160 pro 100 kg. an, während er anno 1900 nur noch Fr. 89. 77 betrug.



## Ginkgobaum auf der Besitzung Villamont bei Lausanne.

(Mit Abbildung.)

Der Zuverkommenheit des Herrn Turchod-Verdeil, Forstinspektors der Stadt Lausanne, verdanken wir ein Cliché, welches einen



Ginkgobaum in der Besitzung Villamont bei Lausanne.

unweit Lausanne, in den Anlagen der Villa Villamont der Frau Gräfin von Rückler stehenden Ginkgobaum darstellt. Obwohl wir bereits letztes Jahr von einem in der Schweiz erwachsenen Baum dieser Holzart<sup>1</sup> eine Abbildung gebracht haben, so nehmen wir doch das unserer Zeitschrift gemachte Geschenk um so lieber an, als dieses letztere Exemplar des chinesischen Nadelholzes nicht nur bedeutend älter ist, sondern auch eine mehr an den in Bestandesschluß erwachsenen Baum erinnernde Form besitzt. Es war nämlich in seiner Jugend von Sträuchern umgeben, die es nötigten, mehr in die Höhe zu wachsen und, wenigstens am untern Schafteil, vollkommene Astreinheit bewirkten.

In Ergänzung der angegebenen Orts über diese Holzart bereits gebrachten Notizen sei mit Bezug auf das Geschichtliche ihrer Einführung in Europa aus dem Werke von Kirwan's noch folgendes wiedergegeben:

„Im Jahr 1712 hat Kämpfer eines in Europa unbekannten, in China wildwachsenden Baumes Erwähnung gethan, der dort Gink-Go oder Gin-ki-Go genannt wird, was so viel bedeuten soll, als im Winter unbelaubter Baum. Linnee adoptierte 1771 diesen Namen und fügte demselben, nach der Gestalt der zweilappigen Blätter, die weitere Bezeichnung biloba bei. Erst 1754 wurde dieser eigenartige Baum in Europa und zwar in England eingeführt. In Frankreich datiert das älteste Exemplar von 1788; es war damals von Broussonet heimgebracht und im botanischen Garten von Montpellier gepflanzt worden. Zum ersten Mal trug es im Jahr 1812 Blüten und zwar männliche. Auch andere zu jener Zeit in Frankreich importierte Pflanzen des Ginkgobaumes, wie vornehmlich diejenigen im Garten von Trianon, waren alle männlich. Erst im Jahr 1822 erhielt man in Europa die ersten Früchte von einem in der Nähe von Genf vorkommenden weiblichen Ginkgobaum. Von demselben genommene Zweige wurden auf die Exemplare dieser Holzart zu Montpellier und Trianon gepropft, die dann auch bald vollkommen ausgebildete und keimfähige Samen lieferten und so die Fortpflanzung des Baumes durch Saat ermöglichten.“

---

<sup>1</sup> Der Ginkgobaum in Adorf, Heft Nr. 4.

Herr Forstinspektor Turchod-Verdeil fügt bei, er glaube annehmen zu müssen, es sei der Ginkgobaum von Villamont, ein männliches Exemplar, von der nämlichen Sendung gewesen, wie das weibliche, welches 1822 in Genf den ersten Samen aussbildete. Da nämlich diese Holzart sehr früh fruktifiziert — ein 1861 im Garten des Hôtel Beau-Rivage zu Duchy gepflanzter Baum lieferte schon 1882 Früchte — so dürfte der Ginkgobaum von Genf etwa zu Beginn des letzten Jahrhunderts gepflanzt worden sein; derjenige von Villamont, von circa 100jährigen Fichten umgeben, lasse auf annähernd dasselbe Alter schließen. Es sei um so wahrscheinlicher, daß beide Exemplare die Reise zusammen gemacht haben, als zu jener Zeit Sendungen von fremdländischen Holzarten jedenfalls nur selten stattfanden.

Nach von Kirwan soll das Holz des Ginkgo eine gelblichweiße Farbe und eine hübsche Zeichnung besitzen, ziemlich dicht und von feiner Struktur sein und eine schöne Politur annehmen. Es habe Ähnlichkeit mit dem Holz des Ahorns.



## Die „Forstdepositen“ in Graubünden.

Schon die Forstordnungen vom Jahr 1858 und 1862 kannten das Institut der Forstdepositen. Dasselbe wurde in der Folge immer mehr ausgebildet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Forstdepositen sind zur Zeit die §§ 22, 15 und 16 der kantonalen Forstordnung vom Jahr 1877. Dieselben lauten:

### § 22.

Bezüglich der Schuhwaldungen wird der Kleine Rat nach Maßgabe des eidgenössischen Forstgesetzes alle diejenigen Vorschriften erlassen, welche er zur Erzielung eines in wirtschaftlicher Beziehung sichernden Zustandes und Erhaltung desselben für zweckmäßig erachtet. Jedoch hat er vor seinem Entscheide das sachbezügliche Gutachten des Forstinspektorate des Waldeigentümern mitzuteilen und deren Vernehmlassung einzuhören.